

Dezernat III
Ordnungsamt

Datum 14.07.2026

Gz. 32.1/hg

Telefon 56-2096

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	16.06.2026	öffentlich

Betreff

RauchverbotZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:1. *Welche Stellungnahme gibt die Stadtverwaltung zu diesem Gesetz ab?*

Die Verwaltung setzt die Vorgaben des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten um.

2. *In welcher Weise wird es in Heilbronn umgesetzt?*

Die Einhaltung der Regelungen wird im Rahmen des regulären Dienstbetriebs des Ordnungsamts sowie anlassbezogen überwacht. Im Hinblick auf die Neuregelung an Haltestellen des ÖPNV lag der Schwerpunkt des Kommunalen Ordnungsdienstes auf Information, Sensibilisierung und Aufklärung. Festgestellte rauchende Personen werden auf die neue Rechtslage hingewiesen und zur Beachtung der Vorschriften aufgefordert. Die bereits vor der aktuellen Änderung des LNRSchG bestehenden Regelungen bzgl. Gaststätten, Spielhallen etc. werden weiterhin durch das Ordnungsamt kontrolliert und Betreiber bei Bedarf entsprechend beraten.

Für die Umsetzung der neuen Regelungen in Freibädern sind die Stadtwerke Heilbronn als Betreiber der Freibäder zuständig.

3. *In welchen Bereichen von Haltestellen des ÖPNV kommt das Gesetz in Heilbronn zur Anwendung?*

Die Regelungen gelten an sämtlichen Bushaltestellen und Straßenbahnhaltestellen im Stadtgebiet Heilbronn entsprechend den Vorgaben des LNRSchG.

4. *Wie erfolgen Kontrollen?*

Kontrollen an Haltestellen des ÖPNV erfolgen situations- und anlassbezogen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der zuständigen Ortspolizeibehörde. Eine flächendeckende Überwachung aller Haltestellen ist nicht vorgesehen.

5. *Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Bestimmung?*

Verstöße gegen die Bestimmungen des LNRSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis zu 6.500 Euro geahndet werden.